

Anlage 1 „Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers“ nach §§ 8 Abs. 5, 10 Abs. 8 und 11 Abs. 2 AVBFernwärmeV

Kunden- und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben gemäß § 8 Abs. 5 AVBFernwärmeV auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens, hier HKT Heizkraftwerk GmbH & Co. Treffurt KG, Ziddelrasen 5, 99830 Treffurt, DE, Amtsgericht Jena, HRA 400850, die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks und Gebäudes im Sinne des § 8 Abs. 1 und § 8 Abs. 4 AVBFernwärmeV beizubringen. Der Erbbauberechtigte ist hierbei dem Grundstückseigentümer gleichgestellt.

§ 8 Abs. 1 AVBFernwärmeV bestimmt:

„Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Fernwärme über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke und in ihren Gebäuden, ferner das Anbringen sonstiger Verteilungsanlagen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Fernwärmeversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Fernwärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.“

§ 8 Abs. 4 AVBFernwärmeV bestimmt:

„Wird der Fernwärmebezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.“ Außerdem haben Kunden- und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, gemäß § 10 Abs. 8 AVBFernwärmeV auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Schließlich haben Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, gemäß § 11 Abs. 2 AVBFernwärmeV i. V. m. §§ 8 Abs. 4 und 10 Abs. 8 AVBFernwärmeV auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur unentgeltlichen Zurverfügungstellung eines geeigneten Raums oder Platzes zur Unterbringung von technischen Einrichtungen, soweit diese zur Versorgung des Kunden oder Anschlussnehmers erforderlich sind, beizubringen.

§ 11 Abs. 1 AVBFernwärmeV bestimmt:

„Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann verlangen, dass der Anschlussnehmer unentgeltlich einen geeigneten Raum oder Platz zur Unterbringung von Mess-, Regel- und Absperreinrichtungen, Umformern und weiteren technischen Einrichtungen zur Verfügung stellt, soweit diese zu seiner Versorgung erforderlich sind. Das Unternehmen darf die Einrichtungen auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.“

Dies vorausgeschickt, stimmt der
(bitte ankreuzen)

☐ Grundstückseigentümer

☐ Erbbauberechtigter

Name, Vorname bzw. Firma

folgender Anschlussstelle:

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Gemarkung, Flurstück, Flurnummer zu Gunsten des Kunden

Name, Vorname

der Benutzung oben bezeichneter Anschlussstelle und des zu versorgenden Grundstücks und Gebäudes durch das Fernwärmeversorgungsunternehmen (§ 8 Absätze 1 und 4 AVBFernwärmeV), der Herstellung des Hausanschlusses durch das Fernwärmeversorgungsunternehmen (§ 10 AVBFernwärmeV) und der unentgeltlichen Zurverfügungstellung eines geeigneten Raums oder Platzes zur Unterbringung von technischen Einrichtungen durch das Fernwärmeversorgungsunternehmen, soweit diese zur Versorgung des Kunden erforderlich sind, (§ 11 Abs. 1 AVBFernwärmeV) unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen zu.

Ort / Datum

Unterschrift Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter